



Seniorentheater St. Johannes Zug

VEREINSSTATUTEN

Genehmigt an der Gründungsversammlung vom 3. Juni 2002
Änderung Artikel 6.3. an der Generalversammlung 2009 vom 12. Juni 2009
Änderung Artikel 3.3 und 3.5 an der Generalversammlung 2012 vom 9. Juni 2012
Gesamtrevision an der Generalversammlung 2015 vom 20. Juni 2015

1. NAME, SITZ UND ZWECK

- 1.1 Unter dem Namen „**Seniorentheater St. Johannes Zug**“ besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Zug.
- 1.2 Das Seniorentheater St. Johannes Zug bezweckt die Erhaltung und Förderung des kulturellen Lebens in der Stadtgemeinde Zug durch regelmässige, öffentliche Aufführungen und pflegt die Geselligkeit unter den Mitgliedern.
- 1.3 Das Seniorentheater St. Johannes Zug ist Mitglied des Regionalverbandes Zentralschweizerischer Volkstheater (RZV).

2. MITGLIEDSCHAFT, RECHTE UND PFLICHTEN

- 2.1 Der Verein Seniorentheater St. Johannes Zug besteht aus:
 - Aktivmitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
 - Passivmitgliedern

Aktivmitglieder

Aktivmitglied kann werden, wer sich in einem oder mehreren Aufgabenbereichen des Vereins einbringt und die Rechte und Pflichten der Statuten anerkennt. Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung.

Rechte der Aktivmitglieder

Sie werden über sämtliche Veranstaltungen, die vom Verein organisiert und durchgeführt werden, orientiert und eingeladen. Sie haben Stimm- und Wahlrecht.

Pflichten der Aktivmitglieder

Aktivmitglieder helfen bei den Theaterproduktionen unentgeltlich mit und sind bereit, bei allen weiteren Aktivitäten ihre Dienste dem Verein zur Verfügung zu stellen. Aktivmitglieder, die bei Theaterproduktionen Regie führen, haben ein Anrecht auf eine angemessene Entschädigung. Über die Höhe dieser Entschädigung entscheidet der Vorstand.

Die Aktivmitglieder nehmen an der Generalversammlung (GV) teil und bezahlen den von der GV festgesetzten Jahresbeitrag bis 31. Dezember des laufenden Vereinsjahres.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Statuten und Vereinsbeschlüssen nachzuleben und das Ansehen des Seniorenteaters St. Johannes Zug zu fördern.

Austritte

Austritte sind jederzeit auf Ende eines Vereinsjahres möglich und sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Ausschluss

Erfüllt ein Aktivmitglied die genannten Pflichten nicht und ist auch nach einem klärenden Gespräch mit dem Vorstand nicht bereit dazu, kann es vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss befindet die GV ohne Angabe der Gründe gemäss Art. 72 III des ZGB auf Antrag des Vorstandes.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Ableben, Austritt, Ausschluss oder wenn der festgelegte Jahresbeitrag bis 31. Dezember des laufenden Vereinsjahres nicht bezahlt wird.

Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der GV an Aktivmitglieder verliehen, welche sich um das Seniorenteater St. Johannes in besonderer Weise verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Passivmitglieder

Passivmitglied kann jede volljährige Person sein, welche den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn der Jahresbeitrag nicht bis 31. Dezember des laufenden Vereinsjahres bezahlt wird.

3. ORGANISATION

3.1 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April.

3.2 Organe des Vereins

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Es muss jährlich, bis spätestens Ende Juni, eine Generalversammlung durchgeführt werden.

Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktandenliste entweder durch briefliche Zustellung oder per E-Mail.

Anträge seitens der Mitglieder sind bis spätestens Ende Vereinsjahr schriftlich und begründet an den Vorstand einzureichen. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nicht Beschluss gefasst werden.

Die Generalversammlung entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten endgültig.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch die Generalversammlung selber, durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Für kurzfristig zu fällende Sachentscheide kann der Vorstand anstelle einer Vereinsversammlung eine schriftliche Abstimmung durchführen. Eine E-Mail-Abstimmung ist dabei nicht zulässig.

Der Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Geschäfte:

- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren mit Decharge des Kassiers
- Entlastung des Vorstandes
- Jährliche Festsetzung der Mitgliederbeiträge (Aktiv- und Passivmitglieder)
- Genehmigung des Voranschlages
- Mutationen
- Wahlen (Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisoren)
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Statutenänderungen
- Verschiedenes

Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene GV ist beschlussfähig.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen auf offenes Handmehr der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, im allenfalls zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet im zweiten Wahlgang das Los.

Eine geheime Abstimmung oder Wahl wird durchgeführt, wenn dies von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Im Falle von Stimmgleichheit gilt bei Sachgeschäften der Antrag als abgelehnt.

Bei einer schriftlichen Abstimmung müssen zur Gültigkeit mindestens die Hälfte der Aktivmitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Im Falle von Stimmgleichheit gilt das gleiche Verfahren wie bei einer geheimen Abstimmung.

Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Aktivmitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Vorstandsmitglieder sind nicht beitragspflichtig.

Wahlen

Der Vorstand ist jährlich zu wählen. Der Präsident wird einzeln gewählt. Der übrige Vorstand kann global gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich.

Aufgaben

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand bestimmt die unterschreibungsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.

Der Vorstand trifft auf Antrag der Stüchwahlkommission die Stüchwahl für die Theaterproduktionen. Die Anstellung der Regie fällt in die Zuständigkeit des Vorstandes. Der Vorstand ist jederzeit befugt, für bestimmte Projekte Beratungen von aussen zuzuziehen.

Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäss zu einer Sitzung einberufen worden sind.

Rechnungsrevisoren

Als Rechnungsrevisoren amten zwei Personen, wovon eine Person ein Mitglied des Vereins sein muss. Eine weitere Person amtet als Rechnungsrevisor-Ersatz. Den Revisoren untersteht die Prüfung der Jahresrechnung und aller übrigen Abrechnungen. Sie erstellen einen schriftlichen Bericht und stellen der GV Antrag. Die Revisoren werden mit dem Vorstand gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die gewählten Rechnungsrevisoren organisieren sich selber.

4. FINANZEN

Der Verein finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, Spenden, Sponsoring, Theateraufführungen mit Bistrobetrieb, Vermögenserträge sowie andere öffentliche und private Einnahmen.

Den Mindestbeitrag für Sponsoren setzt der Vorstand fest. Die Namen der Sponsoren werden im Theaterprogramm aufgelistet und in geeigneter Form während der Theateraufführungen ausgehängt.

Die Ausgaben veranlasst der Vorstand auf Grund des genehmigten Voranschlages.

Anlage des Vereinsvermögens

Das vorhandene Vereinsvermögen ist bei einer ortsansässigen Bank mündelsicher anzulegen.

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vorstands- und Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Der Verein muss gegen Haftpflichtansprüche Dritter versichert sein.

5. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

5.1 Haftung bei Austritt

Tritt ein Spieler, welcher Aktivmitglied ist, ohne zwingenden Grund unmittelbar vor oder während der Spielsaison aus, kann er vom Verein für den entstandenen Schaden rechtlich haftbar gemacht werden.

5.2 Vertrag mit zugezogenen Spielern

Mit aushilfsweise zugezogenen Spielern wird vom Vorstand von Fall zu Fall ein Vertrag abgeschlossen, der im Wesentlichen die Rechte und Pflichten dieser Spieler während der betreffenden Spielsaison regelt.

5.3 Allen jetzigen und in Zukunft aufzunehmenden Mitgliedern ist ein Exemplar dieser Statuten auszuhändigen

6. STATUTENÄNDERUNG

Statutenänderungen sind zwingend in die Traktandenliste aufzunehmen und werden durch die GV durch eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Der Verein Seniorentheater St. Johannes Zug darf dem Zweck laut Ziffer 1.2 dieser Statuten nicht entfremdet werden.

7. VEREINSAUFLÖSUNG

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann (Art. 77 ZGB).

Eine Verteilung des Barvermögens unter den Mitgliedern ist nicht gestattet. Das Vereinsvermögen ist nach der Auflösung des Vereins an gemeinnützige Institutionen zu überweisen.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 20. Juni 2015 genehmigt und treten sofort in Kraft und ersetzen alle früheren Statuten und Änderungen.

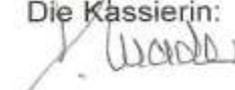
SENIORIENTHEATER ST. JOHANNES ZUG

Der Präsident:



Toni Stöckli

Die Kassierin:



Rosmarie Mader

6300 Zug, 20. Juni 2015